

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Anzeigstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein. Bad Ems

Nr. 301

Diez, Montag den 31. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1917.
Wilhelmstraße 79.

Bekanntmachung.

Die betrieblichen Schwierigkeiten, mit denen die Eisenbahn zur Zeit zu kämpfen hat, sind mit in erster Linie in den namentlich auf den größeren Empfangsplätzen aufgetretenen Entlade- und Abfuhrschwierigkeiten begründet, die zu Wagenanstauungen auf den Empfangsbahnhöfen und damit weiter zu Störungen der Betriebsmittel auf den Zufuhrlinien führen. Besonders erschwert und gefährdet erscheint die Abfuhr in diesem Jahre bei der durch mangelhafte Fütterung stark geminderten Leistungsfähigkeit der Pferde dann, wenn ungünstige Witterungsverhältnisse, insbesondere heftiger Schneefall, Laubwetter, Frost den Straßenverkehr behindern. Es muß deshalb mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die Straßen, insbesondere die Fahrdämme, in gutem Reinigungszustande erhalten werden, Schnee mit größter Beschleunigung entfernt und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen gestreut wird. Die Tit. wollen die Ortspolizeibehörden und die Gemeinden auf die Bedeutung der Angelegenheit für das gesamte Verkehrs-wesen hinweisen und sie veranlassen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
gez.: Franke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 10 897.

Diez, den 27. Dezember 1917.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage mit, das Erforderliche ungehäumt zu veranlassen.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1917.
Leipziger Platz 10.

Rotlaufferumprüfung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Die Polizeibehörde in Hamburg hat für das Serum-Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg Anordnungen über die Prüfung des Rotlaufferums erlassen, die mit den Vorschriften meiner viehschuenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar d. J. übereinstimmen. Aus der Anstalt darf hiernach nicht geprüftes Serum nicht abgegeben werden. Bei der staatlichen Prüfung wirkt ein Sachverständiger in derselben Weise mit, wie dies in der preussischen viehschuenpolizeilichen Anordnung vorgesehen ist. Die Prüfung selbst wird in derselben Weise wie für die preussischen Anstalten, im Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. Main stattfinden. Hiernach ist das in dem Serum-Laboratorium Ruete und Enoch hergestellte Rotlaufferum zur Verwendung zur Impfung von Schweinen auch in Preußen zuzulassen. Ich erlaube hiernach ergebenst, die Polizeibehörden und die beamteten Tierärzte mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Im Auftrage.
Hellich.

I. 10 898.

Diez, den 27. Dezember 1917.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

J. Nr. II. 15 027.

Diez, den 21. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Der Wilhelm Jung in Gutenader ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 4. Januar 1918, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Gegen jeden Januar-Abschnitt der Kreiszuferkarte können im Laufe des Monats Januar 1918 in den Kolonialwarenhandlungen

750 Gramm Zucker oder Kandis

entnommen werden.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Kreiszuferstelle.

1. 10754.

Diez, den 27. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes hat auf meinen Antrag hin nachbenannten Wassermüllern die Genehmigung zur Herstellung von Del aus denjenigen Delfrüchten erteilt, für die auf Grund der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 697) Del zurückzuliefern ist:

1. Adolf Minor, Vergnassau-Scheuern,
2. Heinrich Gasteyer, Ruppach (Gemeinde Bremberg),
3. Karl Dietz, Diez,
4. Wilhelm Kist, Bad Ems,
5. Philipp Gill, Ergeshausen,
6. Christian Kasper, Gerold,
7. B. Chr. Schmidt, Rödorf,
8. Friedr. Müller, Lollschied,
9. Joh. Gundt I., Niedertiefenbach,
10. Joh. Münch, Singhofen,
11. W. Münch, Singhofen,
12. Ph. Chr. Paul, Singhofen.

Den Delmüllern ist zur Bedingung gemacht worden, daß Delfrüchte nur gegen Abnahme von Erlaubnisscheinen und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen zum Vermahlen angenommen werden dürfen. Die Delmüllern haben über die angenommenen Delmengen und das zurückgelieferte Del laufend ein Wahlbuch nach näherer Anweisung zu führen.

Die Erlaubnisscheine sind von den Müllern sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Wahlbuches belegen zu können. Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Vorentscheidung erfolgen.

Bei der Ablieferung der Delfrüchte, welche, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt, an die in meiner Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917, I. 8851, Kreisbl. Nr. 246, benannten Unterkommissionäre der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt a. M., und zwar an:

Kaufmann Adolf Stahlschmidt in Diez,

Kaufmann Egenolf in Nassau und

Kaufmann Gustav Steup in Katzenelnbogen

innerhalb der ihnen zugeteilten Bezirke zu erfolgen hat, wird in der Weise verfahren, daß der Erzeuger von dem betr. Unterkommissionär eine Bescheinigung über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Delfrüchte nach besonderem Formulare (A) erhält, auf welchem auf der Rückseite (B) von der Ortsbehörde bescheinigt ist, daß der Ablieferer der Delfrüchte die fragliche Delfruchtgattung selbst angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bezw. außer der bezeichneten, Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten erteilt worden ist.

Besteht keine Ablieferungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg nicht übersteigt, so wird nur die vorerwähnte Bescheinigung (B) der Ortsbehörde erteilt.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine zum Schlagen von Del erfolgt von mir, und sind dahingehende mit vorge-

nannten Bescheinigungen belegte Vordräge hierher (Adresse: Kreiszuferstelle in Diez) unter Bezeichnung derjenigen Mühle, in welcher die betreffende Delfrucht verarbeitet worden soll, vorzulegen.

Die Verarbeitung der Delfrucht darf nur in der auf dem Erlaubnisschein vermerkten Mühle geschehen.

Zur Herstellung von Del für den eigenen Haushalt dürfen verarbeitet werden:

A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:

bei einer Ernte von:	eine Gesamtmenge
bis zu 30 kg	von 30 kg
Mehr als	von 30 kg
100 " "	45 "
500 " "	60 "
1000 " "	75 "
2000 " "	90 "
3000 " "	105 "
4000 " "	120 "
5000 " "	135 "
6000 " "	150 "

B. Bei Leinsamen, Datteln und Senf:

Bis zu 30 kg	eine Gesamtmenge
von 30 kg	von 30 kg
Mehr als	von 30 kg
100 " "	45 "
500 " "	60 "
1000 " "	75 "
2000 " "	90 "
3000 " "	105 "
4000 " "	120 "
5000 " "	135 "
6000 " "	150 "
7000 " "	165 "
8000 " "	180 "
9000 " "	195 "
10000 " "	200 "

C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

Bis zu 30 kg	eine Gesamtmenge
von 30 kg	von 30 kg
Mehr als	von 30 kg
100 " "	45 "
500 " "	60 "
1000 " "	75 "
2000 " "	90 "
3000 " "	105 "
4000 " "	120 "
5000 " "	135 "
6000 " "	150 "
7000 " "	165 "
8000 " "	180 "
9000 " "	195 "
10000 " "	210 "
11000 " "	225 "
12000 " "	240 "
13000 " "	255 "
14000 " "	270 "
15000 " "	285 "
16000 " "	300 "

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes weiter bekanntzugeben und die ihrerseits benötigte Formulare umgehend bei mir anzufordern.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 15 097.

Diez, den 27. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Altenhausen, Aull, Baldunstein, Becheln, Vergnassau-Scheuern, Berndroth, Dieblich, Bremberg, Charlottenberg, Dienethal, Dörsdorf, Elsigshofen, Eppendorf, Frelendiez, Geisig, Giershausen, Gückingen, Hahn-

stätten, Heistenbach, Herold, Dirschberg, Holzappel, Iffelbach, Kaltenholzhausen, Kagenelshagen, Kemmenau, Kordorf, Langenscheid, Lohrheim, Mubershausen, Reibach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberwies, Redenroth, Reitter, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Seelbach, Singhofen, Steinhöf, Weinähr und Winden.

Betr. Ausdruck des Getreides.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 29. November d. Js., A.-Nr. II. 14121 (Kreisblatt Nr. 280), betr. Ausdruck des Getreides und ersuche um Erledigung befristet binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Wkt. III b. Tgb.-Nr. 24869/7022.

Frankfurt a. M., den 12. Dezember 1917.

Betr.: Rauchverbot für Jugendliche.

Verordnung.

Nachdem der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau durch Polizeiverordnung vom 24. September 1917 Bestimmungen über das Tabakrauchen jugendlicher Personen getroffen hat, hebe ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz Ziff. 3 der Verordnung vom 2. 2. 1916 betr. vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend (III b 2098/490) für den zur Provinz Hessen-Nassau gehörenden Teil des Befehlzbereichs des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz auf.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

Diez, den 22. Dezember 1917.

An die Herren Gemeindevorstände!

Kriegsfamilienunterstützungen.

Die monatlichen Anzeigen über die ausbezahlten kriegsfamilienunterstützungen ersuche ich, von nun an in folgender Form zu erstatten.

1. Reichsunterstützung:

- a. Nach den bisherigen staatlichen Mindestsätzen von 20 und 10 M. M.
b. Betrag der am 1. November d. Js. eingetretenen Erhöhung von 5 M. pro Person = . . . M.
Summe Ziffer 1 = . . . M.

2. Außerordentliche Unterstützung:

- a. Zusatzunterstützungen M.
b. Für Mietsbeihilfen "
c. Krankenkosten "
d. Kriegsinvalidenfürsorge "
e. Sonstige Ausgaben (einzeln zu bezeichnen) "
Summe Ziffer 2 = . . . M.

3. Lohnausgleichsunterstützung

- (einzeln zu bezeichnen) M.
Summe Ziffer 3 = . . . M.
dazu " " 2 " "
" " " 1 " "
Zusammen M.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

M. 12509.

Diez, den 24. Oktober 1917.

Betr. Benachrichtigung des Bezirkskommandos bei der Arbeitsniederlegung von zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Nach Kriegsministerieller Verfügung wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle zurückgestellten Wehrpflichtigen die Pflicht haben, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden. Ferner haben die Firmen die Namen der oben erwähnten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzuteilen.

mando zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden. Ferner haben die Firmen die Namen der oben erwähnten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzuteilen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Neujahrsgruß

der Stadtkinder an ihre Pflegeeltern auf dem Lande.

Wie oft denk ich an Euch zurück,
Ihr treuen Pfleger, an das Glück,
Das Ihr mir gönntet Tag für Tag
Mit viel Geduld, ohn' große Klage,
In Haus und Hof, in Wald und Feld,
In Eurer freien Gotteswelt!
Jetzt fühl' ich erst, wie schön es war,
Gott segne Euch im neuen Jahr!

Die Stadt ist groß, die Stadt ist fein,
Wer möchte in der Stadt nicht sein?
Viel schöne Plätze hat die Stadt,
Doch solch ein „Platz“ macht niemand satt:
Manch einer Land und Kino preist,
Es ist nicht alles Gold, was glänzt.
Jetzt weiß ich erst, wie schön es war,
Gott segne Euch im neuen Jahr!

Er füll' den Stall, besuche die Au,
Behüt' das Kind, beschirm die Frau,
Leih Kraft dem Mann, daß Erntesege
Aufs neu beschert sei rüst'gem Regen.
Laßt uns uns fein in freud'gem Schaffen,
Das Vaterland braucht uns're Waffen!
Stets denk ich dran, wie schön es war,
Gott segn' Euch im neuen Jahr!

Die Erfolge unserer Seemacht im Jahre 1917.

Den beiden ersten Jahren des Seekrieges drücken die Gefechte bei Coronel und den Falklandinseln sowie die Seeschlacht vor dem Skagerrak ihren Stempel auf. Bei Coronel und den Falklandinseln zeigte Graf Spee, wie deutsche Seemänner zu kämpfen und auf verlorenen Posten bis zum letzten Atemzug aushaltend zu sterben wissen — in der Seeschlacht vor dem Skagerrak zeigte dagegen der glücklichere Held, Scheer, daß sie auch gegen eine mehr als dreifache Uebermacht zu siegen wissen. Ist Graf Spee der ideale, von Anfang an dem Untergang geweihte Held der Flotte, berufen durch sein Vorbild etwa wie Schill zu wirken, so ist Scheer der deutsche Seeheld des Erfolges, dessen Tat nicht nur wie die des Grafen Spee die Herzen höher schlagen läßt, sondern die einen Markstein in der Weltgeschichte darstellt. Denn durch die Schlacht vor dem Skagerrak, nach der sich die englische Flotte der deutschen nie wieder zum Kampf gestellt hat, ist der Nimbus von der Unbesiegbare der englischen Flotte, die von Nelson in seinen weltgeschichtlichen Schlachten bei Abukir und Trafalgar begründet wurde, in Stücke geschlagen. Das war aber letzten Endes nicht nur eine Tat deutschen Mannesmut, sondern auch eine Tat deutschen Wissens und Könnens. Es siegt hat in der Schlacht vor dem Skagerrak auch das deutsche Schiffsmaterial und mit ihm die, die es geschaffen haben: der deutsche Universitätsprofessor und die deutschen Hochschulen.

